

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 8

Artikel: Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz)

Autor: Hadorn, Urs

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838749>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesgesetz über die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz)

Referat von Herrn *Urs Hadorn*, Abteilungschef im Bundesamt für Polizeiwesen, gehalten anlässlich des Herbstkurses des Groupement Romand des institutions d'assistance publique et privée, vom 18. November 1982¹

1. Allgemeiner Charakter des Gesetzes

Sie wissen, dass die Unterstützung bedürftiger Mitbürger grundsätzlich Sache der Kantone ist. Der Bund ist lediglich in Ausnahmefällen dafür zuständig, Fälle zu beurteilen, mit denen sich dann eine meiner drei Sektionen befassen muss. Ich erinnere dabei an die Unterstützung von Auslandschweizern, von Flüchtlingen und Staatenlosen, und in selteneren Fällen von internierten Ausländern. Daneben beschäftigen sich die Mitarbeiter in der Sektion Fürsorge auch mit den beiden Fürsorgeabkommen, die mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland bestehen, und mit dem New Yorker Abkommen zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. Die Verbindung zum Zuständigkeitsgesetz liegt darin, dass wir die Beschwerden von Kantonen, die bekanntlich unser Departement zu entscheiden hat, instruieren.

Dieses besondere Verhältnis zu einem Gesetz, welches wir ja nicht in unserer täglichen Arbeit anwenden müssen, bringt es mit sich, dass wir Streitige Fragen in erster Linie nach den allgemein gültigen Regeln der Auslegung zu beantworten versuchen. Man mag sich fragen, ob dieser fehlende Praxisbezug bei der uns übertragenen Aufgabe von Nachteil sei. Ich würde diese Frage verneinen und bin sogar der Ansicht, dass die oft etwas nüchterne Betrachtungsweise unserer Mitarbeiter gewisse Vorteile mit sich bringt. Praktiker bleiben erfahrungsgemäss und naturgemäss oft im Detail verhaftet und vermögen die Grundidee einer Bestimmung nicht immer mit der nötigen Klarheit zu erkennen. Immerhin sind auch wir darauf angewiesen, die in der Praxis mit einzelnen gesetzlichen Regelungen gemachten Erfahrungen besser kennenzulernen, weil es eben gerade die an ihrer Anwendbarkeit in der täglichen Arbeit gemessenen Entscheide sind, welche die weitere Praxis bestimmen. Dies ist auch der Grund, weshalb wir im Rahmen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge erst unlängst einen Gedanken wieder aufgenommen haben, der bereits von der Experten-Kommission, die das Gesetz vorbereitet hatte, vorgeschlagen worden war, nämlich die Schaffung einer kleinen Konsultativkommission, bestehend aus Vertretern der Praxis und der Theorie, die offene Fragen der Anwendung des Gesetzes berät und in Form von Empfehlungen an die interessierten Stellen weiterleiten soll.

¹ Geringfügig gekürzte Übersetzung aus dem im Januar 1983 erschienenen Bulletin du Groupement Romand, *L'entraide*, Nr. 4/82 – 1/83, S. 1 ff.

Es wurde darauf verzichtet, diejenigen Artikel im Wortlaut wiederzugeben, die nicht kommentiert wurden.

2. Geschichtliches und Bemerkungen zur Anwendung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz ist am 1. Januar 1979 in Kraft getreten und damit seit fast vier Jahren verbindlich. Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick. Seit den sechziger Jahren wurden im Parlament immer wieder Vorstösse zur Revision von Art. 45 der Bundesverfassung unternommen, der die Niederlassungsfreiheit regelt. In der Herbst- und Wintersession des Jahres 1974 haben dann National- und Ständerat den revidierten Art. 45 gutgeheissen, der die absolute Niederlassungsfreiheit in der Verfassung verankerte. Die Neufassung dieses Artikels machte jedoch auch eine Revision von Art. 48 BV notwendig, und es wurde beschlossen, das im Konkordat bereits anerkannte Wohnsitzprinzip in der Fürsorge ebenfalls in der Verfassung festzuhalten.

Generell lässt sich sagen, dass sich das Zuständigkeitsgesetz sehr gut bewährt hat. Dies verwundert nicht, haben doch einige der bedeutendsten «Fürsorge-Koryphäen» an seinem Entwurf mitgearbeitet. Wir haben pro Jahr durchschnittlich eine Beschwerde formell zu behandeln; sehr häufig allerdings werden wir um Auskünfte angegangen. Dabei ist auffallend, dass kaum je eine Anfrage aus der Westschweiz kommt. Ich hoffe nicht, dass dieser Umstand als Misstrauen in unsere Fähigkeit interpretiert wird! Ich gehe vielmehr davon aus, dass das Verhältnis unter ihnen nicht zuletzt dank des GRIAPP ausgezeichnet ist und Meinungsverschiedenheiten freundlich ausdiskutiert werden. Ich möchte an dieser Stelle auch M^e Jean-Philippe Monnier danken, der durch seine unzähligen Ratschläge und Hinweise zweifellos zum guten Funktionieren des neuen Gesetzes beiträgt.

Der Aufbau eines Referates ist einfach, wenn man über ein Gesetz spricht; ich werde mich in meinen Ausführungen denn auch an die Reihenfolge der Artikel halten. Auf die vielen Einzelfragen, die im Hinblick auf diesen Kurs eingegangen sind, werde ich nur ausnahmsweise eingehen. Die in ihnen aufgezeigten Probleme habe ich versucht, in meine Kommentare zu einzelnen Artikeln einfließen zu lassen, und hoffe, damit Unsicherheiten beseitigen zu können.

3. Auslegung von einzelnen Gesetzesbestimmungen des Zuständigkeitsgesetzes

Art. 1

¹ *Dieses Gesetz bestimmt, welcher Kanton für die Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist.*

² *Es regelt den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen.*

³ *Die Unterstützung von Schweizern im Ausland richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 21. März 1973 über Fürsorgeleistungen an Auslandschweizer, die Unterstützung ausländischer Flüchtlinge und Staatenloser nach besondern Erlassen des Bundes.*

Art. 2 Bedürftigkeit

¹ *Bedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz (Art. 6 und 7) nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.*

² *Die Bedürftigkeit wird nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen beurteilt.*

Gestatten Sie mir in diesem Zusammenhang die Bemerkung: Bitte seien Sie unter sich grosszügig und erheben Sie nicht jede kleinste Meinungsverschiedenheit zur Prinzipfrage.

Wir müssen leider immer wieder feststellen, dass gewisse Kantone die Tendenz haben, sich über Bagatellbeträge zu streiten. Damit verbunden ist regelmässig ein unverhältnismässiger Aufwand von Zeit und Kräften. Ich sehe ein falsches Sparverständnis darin, es als Grundsatz zu verstehen, möglichst alle Aufwendungen einem anderen Kanton zu überbinden. Es findet nämlich immer wieder ein Ausgleich statt, und das Resultat bleibt bei bedeutend weniger Aufwand letztlich das gleiche.

Zu unterstreichen ist bei Art. 2 die Bestimmung, nach welcher die Bedürftigkeit sich nach den am Unterstützungsort geltenden Vorschriften und Grundsätzen richtet.

Dies fällt nicht immer allen Kantonen leicht, weil die Unterstützungsansätze gesamtschweizerisch zum Teil ein ausgeprägtes Gefälle haben.

Die grosszügigen Normen des Kantons Genf beispielsweise verursachen nicht selten namentlich Kantonen in der deutschen Schweiz gewisse Sorgen, und die Versuchung ist gross, Reklamationen anzubringen, welche nicht zulässig sind. Über die Beurteilung, ob jemand bedürftig ist, und über Art und Mass der Unterstützung entscheidet lediglich und ausschliesslich der Wohnkanton im Rahmen seiner Gesetzgebung. Eine Einsprache ist nur dann zulässig, wenn einem Kanton die Verletzung seiner eigenen Vorschriften vorgeworfen werden kann.

Art. 3 Unterstützungen

¹ *Unterstützungen im Sinne dieses Gesetzes sind Geld- und Naturalleistungen eines Gemeinwesens, die nach kantonalem Recht an Bedürftige ausgerichtet und nach den Bedürfnissen bemessen werden.*

² *Nicht als Unterstützungen gelten:*

a. Sozialleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht und deren Betrag nicht nach behördlichem Ermessen festgesetzt, sondern nach Vorschriften berechnet wird, insbesondere die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, gesetzlich oder reglementarisch geordnete Staats- und Gemeindebeiträge an Wohnungs-, Ausbildungs- und Versicherungskosten Minderbemittelter und andere Beiträge mit Subventionscharakter;

b. die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Mindestbeiträge an obligatorische Versicherungen;

- c. Beiträge aus besondern staatlichen und kommunalen Hilfsfonds;
- d. die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen;
- e. die Erfüllung von Steuerschulden durch ein Gemeinwesen;
- f. die Aufwendungen eines Gemeinwesens für die unentgeltliche Prozessführung;
- g. die Übernahme der Bestattungskosten.

Art. 3 ist dadurch gekennzeichnet,

- dass er in einem ersten Absatz umschreibt, was als Unterstützung gilt und demzufolge Gegenstand des Kostenersatzes unter den Kantonen ist und
- dass er in einem zweiten Absatz diejenigen Leistungen des Gemeinwesens nennt, die keine Unterstützungen sind.

Abs. 1 hat kaum Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gegeben. Hingegen sind einzelne Punkte des zweiten Absatzes nicht immer ganz klar verstanden worden. Ich möchte drei Punkte herausheben:

- lit. b bestimmt, dass die von einem Gemeinwesen anstelle von Versicherten zu leistenden Beiträge an obligatorische Versicherungen dem Kostenersatzpflichtigen Kanton nicht verrechnet werden können. Nun gibt es Kantone, die in ihren Gesetzgebungen vorsehen, dass nebst den üblichen Versicherungen der AHV/IV usw. noch andere Prämienleistungen vom Staat zu übernehmen sind, wenn der Einzelne dies wegen Bedürftigkeit nicht selbst tun kann. Sofern die kantonale Gesetzgebung eine solche Leistungspflicht des Staates vorsieht, ist eine Verrechnung unzulässig; dies selbst dann, wenn ein anderer Kanton für einen eigenen Kantonsbürger solche Leistungen in Rechnung stellt, weil er in seiner Gesetzgebung eine Leistungspflicht nicht vorsieht.

Es ist unbestritten, dass dadurch gewissen Kantonen eine Mehrbelastung entsteht; es ändert aber nichts daran, dass diese Aufwendungen nicht verrechnet werden können. Es bleibt lediglich zu sagen: Noblesse oblige.

- Auch die unter lit. d aufgeführte Bestimmung stiftet einige Verwirrung; es ist jedoch klar, dass die Aufwendungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen nicht Kostenersatzpflichtig sind. Dies gilt auch dann, wenn Aufwendungen aus einem Strafvollzug rechnerisch zu Lasten der Fürsorgebehörde des betreffenden Kantons gehen. Die einzige Ausnahme bilden ausserordentliche Ausgaben während des Strafvollzuges oder der Strafmassnahmen, z. B. unumgängliche Zahnbehandlungen. Für alle anderen Aufwendungen gilt das Konkordat vom 23. 6. 1944 betreffend die Übernahme von Straf- und Massnahmenvollzugskosten.
- Der letzte Punkt betrifft lit. g, die Übernahme der Bestattungskosten. Es ist noch immer nicht klar, was darunter zu verstehen ist. Im Kommentar Thomet, der bis heute noch nicht in französischer Sprache erschienen ist, wird präzisiert, dass darunter alle Kosten fallen, die eine diskrete Bestattung an einer offiziellen Stelle (Friedhof) am Ort des Hinschiedes erfordert, d. h. Einsargung, Transport, Beerdigung oder Einäscherung mit der ortsüblichen Übergabe der sterblichen Überreste gemäss den Vorschriften des Bestat-

tungsamtes. Im weiteren kann das Grab, wieder gemäss den Vorschriften oder örtlicher Gepflogenheiten, bescheiden bepflanzt und unterhalten werden.

Als übliche Fürsorgeleistungen gelten ausserdem Ausgaben für ein einfaches Leidmahl und verschiedene, durch den Hinschied für die Hinterbliebenen nötig gewordene Auslagen. Auch hier ist es der zuständigen Fürsorgebehörde überlassen, frei nach der am Ort des Todesfalles üblichen Praxis zu entscheiden.

Art. 4

¹ *Der Bedürftige hat seinen Wohnsitz nach diesem Gesetz (Unterstützungswohnsitz) in dem Kanton, in dem er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Dieser Kanton wird als Wohnkanton bezeichnet.*

² *Die polizeiliche Anmeldung, für Ausländer die Ausstellung einer Anwesenheitsbewilligung, gilt als Wohnsitzbegründung, wenn nicht nachgewiesen ist, dass der Aufenthalt schon früher oder erst später begonnen hat oder nur vorübergehender Natur ist.*

Die Bestimmungen über den Unterstützungswohnsitz haben in den letzten vier Jahren am meisten Anlass zu Fragen und Meinungsdivergenzen gegeben. Ich führe dies nicht zuletzt darauf zurück, dass man gerade in diesem Bereich nach wie vor der früheren Praxis verhaftet ist und das Gesetz in seiner sehr einfachen Konzeption nicht anzuwenden weiss.

Grundsätzlich wird hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes davon ausgegangen, dass für eine Familie ein gemeinsamer Unterstützungswohnsitz gegeben ist. Der Unterstützungswohnsitz lehnt sich zwar an den zivilrechtlichen Wohnsitz an, ist aber ein Wohnsitz sui generis. Schon aus diesem Grunde spielt es deshalb keine Rolle, ob jemand daneben noch bevormundet ist (das beeinflusst allenfalls den zivilrechtlichen Wohnsitz), ob jemand an einem bestimmten Ort Steuern bezahlt (das beeinflusst allenfalls das Steuerdomizil), oder ob jemand an einem bestimmten Ort seine formelle, öffentlichrechtliche Niederlassung hat (das beeinflusst allenfalls sein Stimmdomizil).

Der Unterstützungswohnsitz ist im Gesetz abschliessend definiert. Abweichungen von den vorher erwähnten Grundregeln sind in den Art. 5, 6 und 7 enthalten.

Art. 5

Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Unterstützungswohnsitz.

Art. 6 Ehefrau

¹ Die Ehefrau teilt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz des Ehemannes.

² Sie hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit hat wie ihr Ehemann;
- b. wenn sie dauernd von ihm getrennt lebt.

Art. 7 Unmündige Kinder

¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Unterstützungswohnsitz der Eltern oder des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt.

² Es hat eigenen Unterstützungswohnsitz:

- a. am Wohnsitz der Eltern, wenn es bei ihnen wohnt, aber nicht ihr Gemeindebürgerrecht oder ihre Staatsangehörigkeit besitzt;
- b. am Wohnsitz des unverheirateten oder getrennt lebenden Elternteils, bei dem es wohnt, ohne dessen Gemeindebürgerrecht oder Staatsangehörigkeit zu besitzen;
- c. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht oder, wenn es dauernd nicht bei den Eltern lebt, bei Bevormundung stehen würde;
- d. am Ort nach Artikel 4, wenn es erwerbstätig ist und sich normalerweise selber durchbringt.

Einige Detailbemerkungen zu diesen Bestimmungen:

Art. 5, der bestimmt, dass der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz begründen, gilt nur für erwachsene Personen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal zu unterstreichen, dass auch eine bevormundete Person, sofern sie nicht die Voraussetzungen nach Art. 5 erfüllt, durchaus einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründen kann. Dies kann sehr oft zur Folge haben, dass Unterstützungswohnsitz und zivilrechtlicher Wohnsitz, d. h. Wohnsitz am Sitz der Vormundschaftsbehörde, nicht identisch sind.

Auch mit Bezug auf Heim- und Anstaltsinsassen möchte ich mich noch einmal wiederholen: Das Gesetz nimmt es bewusst in Kauf, dass jemand freiwillig in ein Heim eintritt, am Ort des Heimes zivilrechtlichen und allenfalls weitere Wohnsitze begründet, er jedoch bei Bedürftigkeit seinen Unterstützungswohnsitz dort hat, wo er vor dem Heimeintritt seinen Lebensmittelpunkt hatte.

Man wollte damit vermeiden, dass Gemeinden sich gewissen Heimprojekten aus Angst vor künftiger Unterstützungszuständigkeit entgegenstellen könnten.

Am meisten zu reden gab, und dies nicht zuletzt in der Westschweiz, Art. 7 Abs. 2 lit. c, der den eigenen Unterstützungswohnsitz eines unmündigen Kindes regelt, das nicht bei seinen Eltern lebt. Man könnte diese Bestimmung geradezu als «Komma-Artikel» bezeichnen. In formeller Hinsicht ist diese Bestimmung einer der seltenen Fälle, die infolge eines Interpunktionsfehlers in der deutsch-französischen Übersetzung unterschiedlich interpretiert werden können.

Während durch das Komma zwischen «pour l'exercer» und «lorsqu'il vit» in der französischen Fassung der Eindruck entsteht, dass das ständig Getrenntsein sowohl für bevormundete wie zu bevormundende Kinder eine Voraussetzung zur Begründung eines eigenen Unterstützungswohnsitzes sein müsse, ist durch die sprachliche Formulierung in der deutschen Fassung klar, dass *das bevormundete Kind* seinen Unterstützungswohnsitz *immer* am Sitz der Vormundschaftsbehörde hat, auch wenn es bei seinen Eltern lebt, *das nicht bevormundete Kind jedoch nur dann*, wenn es *gleichzeitig dauernd* von seinen Eltern getrennt lebt.

Ich möchte deshalb hier offiziell erklären, dass das Komma im französischen Text gedanklich zu streichen ist.

Auch in materieller Hinsicht war Art. 7 Abs. 2 lit. c einer der unklarsten Artikel. Dies ist nicht auf das Gesetz zurückzuführen, sondern auf die Regelung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Zuständigkeit zur Errichtung vormundschaftlicher Massnahmen. Art. 315 ZGB bestimmt bekanntlich, dass sowohl die Behörden des gesetzlichen Wohnsitzes eines Kindes, wie auch die Behörden am Aufenthaltsort eines Kindes vormundschaftliche Massnahmen anordnen können.

Hinsichtlich der Bestimmung des Unterstützungswohnsitzes hatte sich wegen dieses Anknüpfungspunktes ein negativer Kompetenzkonflikt ergeben, den unser Departement mit einem Beschwerdeentscheid regeln musste. Wir gelangten darin zur Auffassung, dass der Unterstützungswohnsitz mit dem gesetzlichen Wohnsitz des Kindes, also in den meisten Fällen mit dem Wohnsitz der Eltern, identisch sei.

Der Entscheid mit sämtlichen Argumenten ist in der Zeitschrift für öffentliche Fürsorge publiziert, so dass ich hier auf die Darstellung einzelner Überlegungen verzichten kann (ZöF Nr. 1, Januar 1982).

Ob man diese Regel auch dann anwenden kann, wenn es sich lediglich um einen Obhutsentzug handelt, möchte ich hier noch offenlassen, weil zu dieser Frage eine Beschwerde bei unserem Departement hängig ist, der ich nicht vorgreifen möchte.

Art. 8 Anrechnung der Wohndauer beim Übergang zum eigenen Unterstützungswohnsitz

Erhält eine Ehefrau oder ein unmündiges Kind eigenen Unterstützungswohnsitz, ohne den Kanton zu verlassen, so wird die bisherige Wohndauer bei der Regelung der Kostenersatzpflicht (Art. 14 und 16) angerechnet.

Die Dauer des unabhängigen Wohnsitzes einer verwitweten Ehefrau entspricht der Wohndauer des Ehemannes im Zeitpunkt seines Todes.

Beispiel: Eine Bernerin ist in Genf geboren und lebt dort ohne Unterbruch. Mit 21 Jahren heiratet sie einen Berner, der erst seit drei Jahren in Genf wohnt. Zwei Jahre später stirbt der Ehemann. Nach sechs Monaten beansprucht die Witwe die Hilfe der Fürsorge. Die «bisherige» Wohndauer beträgt 3 plus 2 Jahre und 6 Monate, also 5½ Jahre. Es handelt sich hier um einen Fall des ununterbrochenen Wohnsitzes zwischen 2 und 10 Jahren, obschon die Gesuchstellerin seit jeher in Genf wohnte, d. h. seit 21 plus 5½ Jahren, also seit 26½ Jahren.

Ein anderes Beispiel: Eine Bernerin nimmt Wohnsitz in Genf. Ein Jahr später heiratet sie einen Neuenburger, der seit 12 Jahren in Genf wohnt. 3 Jahre später lässt sich das Paar scheiden. Als Folge der Heirat änderte sich das Bürgerrecht der Frau, was hier ohne Bedeutung ist. Aufgrund der Scheidung erwirbt sie einen unabhängigen Wohnsitz. Muss sie nun ein Jahr nach der Scheidung unterstützt werden, handelt es sich hier um einen Fall des ununterbrochenen Wohnsitzes von über 10 Jahren, da die «bisherige» Wohndauer 12 plus 3 Jahre und 1 Jahr beträgt, also 16 Jahre.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich auch dann um einen Fall des ununterbrochenen Wohnsitzes von über 10 Jahren gehandelt hätte, wenn die Frau ein Jahr vor der Scheidung in ein Spital hätte gebracht und unterstützt werden müssen.

Art. 11

¹ *Als Aufenthalt nach diesem Gesetz gilt die tatsächliche Anwesenheit in einem Kanton: dieser wird als Aufenthaltskanton bezeichnet.*

² *Ist eine offensichtlich hilfsbedürftige, insbesondere eine erkrankte oder verunfallte Person auf ärztliche oder behördliche Anordnung in einen andern Kanton verbracht worden, so gilt der Kanton als Aufenthaltskanton, von dem aus die Zuweisung erfolgte.*

Art. 11 Abs. 2 regelt den Fall der Unterstützung am Aufenthaltsort. Verunfallt eine Person ausserhalb ihres Wohnkantons, bezahlt der Aufenthaltskanton die Kosten und macht deren Rückerstattung gegenüber dem Wohnkanton geltend. Für einen Ausländer wird diese Regelung entsprechend angewendet.

Beispiel: Ein Iraner hat im Waadtland, jedoch in der Nähe von Genf, einen Unfall. Er wird in ein Genfer Spital gebracht. Die Spitalkosten des Kantons Genf müssen vom Kanton Waadt vergütet werden, dem es obliegt, die Auslagen vom ausländischen Staatsangehörigen zurückzufordern.

4. Schlussfolgerungen

In seiner heutigen Form scheint das Zuständigkeitsgesetz seinen Zweck erfüllt zu haben. Die Bestimmungen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes keine

Schwierigkeiten boten, konnten in ihren Anwendungen von den Erfahrungen aus der Zeit des Konkordats profitieren. Bis heute wurde noch kein Entscheid unseres Departementes im Bereich des Zuständigkeitsgesetzes an das Bundesgericht weitergezogen, obwohl in einigen Fällen eine Stellungnahme dieser obersten Instanz nützlich und von Interesse gewesen wäre.

ENTSCHEIDUNGEN

Voraussetzungen der staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber Ausländern

Tatsachen

1. Marcantonio A., italienischer Staatsbürger, seit 1973 in Basel wohnhaft, bezog mit Verfügung der Ausgleichskasse Basel-Stadt vom 13. 4. 1982 rückwirkend auf den 1. 5. 1981 aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit von 70% eine monatliche IV-Rente von Fr. 684.-.

2. Diese Verfügung veranlasste die Allgemeine Sozialhilfe Basel, die von ihr bis anhin ausgerichtete Unterstützung einzustellen.

3. Gegen diese Verfügung von 28. 4. 1982 rekurrierte A. rechtzeitig bei der kantonalen Aufsichtsbehörde mit dem Rechtsbegehren, es sei die Verfügung vom 28. 4. 1982 aufzuheben und weiterhin die gesetzliche Unterstützung zu leisten. Der Kläger machte geltend, dass er seinen Wohnsitz seit vielen Jahren in Basel habe und demzufolge auch die Allgemeine Sozialhilfe Basel für Unterstützungsleistungen zuständig sei. Es sei ihm nicht zuzumuten, nach Italien zurückzukehren, da sich sein Lebenszentrum in Basel befände, nachdem er auch in Basel während langer Jahre gearbeitet habe.

4. Mit Entscheid vom 24. 6. 1982 wies das Wirtschafts- und Sozialdepartement als Aufsichtsbehörde den Rekurs ab. In seiner Begründung führte es unter anderem an, dass die Unterstützung von Ausländern auf einer Kann-Vorschrift beruhe und nur unter der Voraussetzung einer angemessenen Kostenbeteiligung des Heimatstaates gewährt werde, es sei denn, es liege ein Härtefall vor. Des weitern machte die Vorinstanz geltend, dass eine öffentliche Unterstützungspflicht nur subsidiär bestehe, das heisst, erst dann, wenn alle anderen zumutbaren Massnahmen ohne Erfolg geblieben seien. Zudem verneinte die Vorinstanz in casu die Bedürftigkeit des Klägers mit folgender Begründung: